

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
des Landes Schleswig-Holstein
Der Vorsitzende
z.H. Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121

Ihre Ansprechpartnerin:
Deborah Azzab-Kamphausen
Am Mark 4
25348 Glückstadt
Telefon.: (04124) 930-510
Telefax: (04124)930-66510

24171 Kiel

Email:
d.azzab@rathaus-glueckstadt.de

Per Email

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2657

Mein Zeichen
ST 001/07

Ihr Schreiben vom
22. Oktober 2007

Ihr Zeichen:
L 215

Datum
22. November 2007

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten/Frauenbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein zum Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Landeswahlgesetzes - Drucksache 16/15/1541-

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten/Frauenbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein (LAG) bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme. Die LAG vertritt als Dachorganisation ca. 50 hauptamtlich beschäftigte kommunale Gleichstellungsbeauftragte/Frauenbeauftragte sowie die gleichstellungsrelevanten Belange der Einwohnerinnen und Einwohner Landes Schleswig-Holstein auf kommunaler, kreisweiter und landesweiter Ebene.

Stellungnahme

Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber - § 23 Absatz 2 LWahlG

Der geltende § 23 Abs. 2 LWahlG regelt die Wahl von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber. Der Änderungsvorschlag nach § 23 Abs. 2 stellt klar, dass sich die vorgeschlagene Einführung der Quotenregelung ausschließlich auf die Aufstellung von Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber bezieht.

Wahl der Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber - § 23 Absatz 3 LWahlG

Gem. § 23 Abs. 3 LWahlG sind die Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber in einer Landesversammlung zu wählen.

Quotenregelung - § 23 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 LWahlG

In Artikel 1 der Änderung des LWahlG wird gefordert, dass die Landesliste abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt wird, wobei der erste Platz mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann. Falls sich nicht genügend Kandidatinnen zur Wahl stellen, können die für Frauen vorbehaltenen Plätze mit Männern besetzt werden und umgekehrt. Das Geschlecht, das unter den Mitgliedern einer Partei in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis auf der Liste vertreten sein.

Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Einführung einer Quotierung im Wege des sog. „Reißverschlussprinzips“ dringend geboten.

1. Seit Jahren stagniert der Anteil weiblicher Abgeordneter im Schleswig-Holsteinischen Landtag zwischen 30% und 38%, wobei zu berücksichtigen ist, dass der derzeitige Trend wieder rückläufig ist.

Die zunehmend beklagte allgemeine Politikverdrossenheit, die für einen demokratischen Rechtsstaat nicht hinnehmbar sein darf, betrifft überwiegend Frauen. Frauen fühlen sich durch die politischen Gremien, insbesondere auf Landesebene, nicht mehr vertreten. Politik wird zunehmend als latent aggressive und ineffektive Männerdomäne wahrgenommen. Dies wird durch die Zunahme der „weiblichen Armut“ im Zuge der Einführung der Regelungen der Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem dritten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) verschärft. Insbesondere Frauen und Mütter, die den eigenen und den Lebensunterhalt ihrer Kinder von Hartz IV bestreiten müssen, erfahren, dass die tatsächlichen Lebensumstände von einer Vielzahl der überwiegend männlichen Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags schlichtweg nicht wahrgenommen werden. Gleiches gilt für die besonderen Problemlagen von Frauen, die sich mit Klein- und Kleinstunternehmen in die Selbständigkeit begeben haben und dauerhaft einen übermäßigen Arbeitseinsatz aufwenden müssen, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Die skizzierte gesellschaftspolitische Entwicklung hat bereits zu einer Abkehr von der Politik – und damit von der Teilhabe an fundamentalen demokratischen Prozessen in einem Rechtsstaat- breiter Bevölkerungsschichten und insbesondere von Frauen geführt. Die besorgniserregende sinkende Wahlbeteiligung auf Landes- und kommunaler Ebene ist nur ein Indiz hierfür.

Hinzu kommt, dass Frauen, die sich dennoch für ein parteipolitisches Engagement entscheiden, sich in einem Kontext von Strukturen befinden, die überwiegend von Männern installiert wurden und grundsätzlich die männlichen Interessen des jeweiligen Klientel erhalten und ausbauen. Dies führt oftmals dazu, dass die weiblichen Mitglieder von Parteien bzw. die weiblichen Abgeordneten ihre Interessen und Forderungen in den jeweiligen Gremien und Arbeitsgruppen nicht effektiv durchsetzen können. Frauen haben aufgrund dessen geringerer Chancen Parlamentsmandate zu erringen.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Quotenregelung würde zu einer erheblich steigenden Anzahl von weiblichen Abgeordneten führen. Hierdurch wäre das Fundament für eine tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Besetzung von Landeswahllisten und damit für eine geschlechtergerechte Politik auf Landesebene gelegt.

Die Einführung von Quotierungsregelungen zur Implementierung von tatsächlicher Chancengleichheit ist effektiv und hat sich bewährt.

Die Quotierungen bei Einstellungen, Beförderungen sowie im Rahmen der Frauenförderpläne gem. § § 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 sowie 11 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein haben seit ihrer Einführung zu einer bedeutenden Zunahme weiblicher Beschäftigter in den Führungspositionen in den Verwaltungen geführt. Es ist davon auszugehen, dass eine vergleichbare Entwicklung ohne die Einführung dieser gesetzlichen Vorgaben ausgeblieben wäre.

2. Einwände, die zu rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzesentwurf führen, sind nicht erkennbar.

Durch die Verfassungsreform und Anfügung des Art. 3 Abs. 2 GG im Jahre 1994 wurde erstmals das Gebot einer tatsächlichen Chancengleichheit verfassungsrechtlich verankert. Dies hat zur Folge, dass der Landesgesetzgeber bei der Frage, wie er dem Gebot des Art. 3 Abs. 2 nachkommt, eine Ausgestaltungsbefugnis innehat. Diese wird lediglich durch Schutzpflichten mit verfassungsrechtlichem Rang begrenzt. (vgl. zum Gestaltungsspielraum bei Schutzpflichten im allgemeinen BVerfGE 88, 254)

Der Landesgesetzgeber ist dementsprechend nicht nur befugt festzulegen, wie er das Gebot der Chancengleichheit von Frauen und Männern verwirklicht; (vgl. BVerfGE 109, 64) sondern aufgefordert, die Lebensverhältnisse der Geschlechter tatsächlich anzugleichen. Hierbei geht es um die tatsächliche Gleichberechtigung in der Zukunft. (vgl. BVerfGE 85,207)

Dies entspricht auch den europarechtlichen und internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. (siehe hierzu: Richtlinie 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf Arbeitsbedingungen, ABIG Nr. L 39 S.40; Art. 11 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl1985 II S. 648).

Aus Sicht der LAG bewegt sich somit der Gesetzesentwurf innerhalb des Gestaltungsermessens des Landesgesetzgebers.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgeschlagene Änderungen des § 23 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 LWahlG zu empfehlen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Sprecherinnen der LAG



Deborah Azzab-Kamphausen

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Glückstadt